

DHS · Postfach 1369 · 59003 Hamm

Dr. Martina Bunge MdB  
Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Gesundheit

per Email

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	App.	Tag
	PA 14-5410- Sitzung	RG/Bo	-17	04. 05.2007

Sehr geehrte Frau Dr. Bunge,

vielen Dank für Ihre Anfrage um Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens. Die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) begrüßt die Bestrebungen der Bundesregierung, diesen wesentlichen Gesundheitsschutz der Bevölkerung durch wirksame gesetzliche Regelungen effektiv zu verbessern. Vor dem Hintergrund unseres langjährigen Engagements in Fragen des Nichtraucher- und Jugendschutzes nehmen wir dabei die Gelegenheit gerne wahr, hier drei aus unserer Sicht wesentliche Optimierungsbedarfe zu betonen:

1) Zu *Artikel 2, Änderung der Arbeitsstättenverordnung*: Zusätzlich sollte § 5, Abs. 2 der Arbeitsstättenverordnung aufgehoben werden, da weder die Natur eines Betriebes noch die Art der Beschäftigung dem Schutz vor lebensgefährdender und grundsätzlich vermeidbarer Tabakrauchexposition vorgezogen werden können.

2) Zu *Artikel 3, Änderung des Jugendschutzgesetzes*: Das Abgabeverbot von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche aller Altersstufen hat die DHS bereits anlässlich der vergangenen Änderung des Jugendschutzgesetzes im Jahr 2003 gefordert. Diese Regelung trägt nunmehr dem hohen Suchtpotenzial von Tabakwaren Rechnung, das z.B. dasjenige von Branntwein deutlich übertrifft. Vor diesem Hintergrund regen wir auch eine konsequente Gestaltung des § 11 JuSchG an. Die Vorführung von Werbefilmen oder Werbeprogrammen für Tabakwaren bzw. alkoholische Getränke sollte nicht an eine bestimmte Uhrzeit gebunden sein (bislang „nur nach 18.00 Uhr“), sondern allenfalls ausschließlich bei Filmvorführungen ohne Jugendfreigabe erlaubt werden. Die bisherige Regelung, die Tabak- und Alkoholwerbung selbst bei Filmen erlaubt, deren Vorführungen schon 6-jährige Kinder besuchen, entspricht weder den sicheren Erkenntnissen der Suchtprävention noch den in vorliegender Gesetzesbegründung zitierten Grundsätzen der WHO-Framework Convention on Tobacco Control (FCTC).

3) Unsere dritte Anmerkung betrifft die *Übergangsregelung im Artikel 5 Abs. 2*, die aus unserer Sicht mit einer sehr überschaubaren Frist zu gestalten ist, da die Umrüstung der Zigarettenautomaten i.d.R. keinen Austausch der soeben installierten Kartenlesegeräte, sondern lediglich deren Umprogrammierung erfordert. Dies ist angesichts der kurzen Nachfüllintervalle der noch vorhandenen Zigarettenautomaten innerhalb weniger Wochen, zumindest aber eines Vierteljahres problemlos und ohne Mehraufwand seitens der Automatenbetreiber möglich. Wir schlagen daher für Zigarettenautomaten eine Umrüstungsfrist von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes vor.

Im Interesse eines weiter verbesserten Gesundheitsschutzes vor den Gefahren des Tabakrauchs würden wir uns freuen, wenn unsere Anmerkungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung fänden und verbleiben

mit den besten Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Gaßmann', with a stylized flourish at the end.

Dr. Raphael Gaßmann  
*Stellv. Geschäftsführer*